



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

04.8060.02

JD / P048060
Basel, 8. August 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 7. August 2007

Anzug Dr. Peter Eichenberger und Konsorten betreffend Wettbewerbshindernisse und Marktzutrittsschranken im Kanton Basel-Stadt, insbesondere beim Notariat

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 17. November 2004 dem Regierungsrat den nachstehenden Anzug Dr. Peter Eichenberger und Konsorten gemäss § 45 Abs. 1 Satz 1 des Geschäftsordnungsgesetzes (152.100) zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung überwiesen :

„Die Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsraumes hängt in grossem Masse vom Ausmasse arbeits- bzw. absatzmarktbezogener Beschränkungen ab. Dies gilt auch für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Basel.

Arbeitsmärkte können durch Gesetze, Absprachen oder andere Mittel beschränkt werden. Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt verschlechtern die Entwicklungsaussichten qualifizierter Arbeitskräfte. Offensichtliche Marktzutrittsbarrieren können potentiell auszubildende Arbeitskräfte davon abhalten, einen bestimmten Beruf zu erlernen. Die Qualität des Arbeitsmarktangebotes wird dadurch tendenziell reduziert. Nachfrageseitig kann ein zu geringes Angebot an ausgewiesenen Berufsleuten zu überhöhten Löhnen der praktizierenden Berufsleute und letztlich zu überhöhten Preisen für die Kundschaft führen. Dies schränkt die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes ein.

Gewisse Berufe unterliegen einer besonderen Aufsicht des Kantons. Dies trifft auch auf das Notariat zu. Die Notariatsausbildung ist gesetzlich geregelt. Festgelegt ist unter anderem das Prüfungsverfahren. Dieses wird an eine Prüfungsbehörde delegiert, in welcher auch Standesvertreter Einsitz haben. Während die Anzahl Juristinnen und Juristen mit Anwaltsexamen seit Jahren im Steigen begriffen ist, liegt die Anzahl Notare in Basel-Stadt stabil bei ca. 100 Berufsleuten. Die Unterzeichneten haben den Eindruck, dass die Zulassung zum freien Notariat durch das Prüfungsverfahren übermässig beschränkt wird und jüngeren, auch hervorragend ausgebildeten Juristinnen und Juristen der Zugang zum Notariat praktisch versperrt wird.

Aufgrund dieser Ausgangslage bitten wir den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

- (1) welchen Schranken der Zugang zum freien Notariat unterworfen ist;
- (2) welche Kriterien die Zulassung zum Notariatsberuf regeln und wie sich die seit Jahren stabile Anzahl zugelassener Notare erklärt;
- (3) wie der Regierungsrat den Markt für notarielle Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt einschätzt, und ob er insbesondere nicht eine gewisse Öffnung des Zugangs zum freien Notariat für angebracht und notwendig erachtet;
- (4) welche Massnahmen der Kanton zur Öffnung des freien Notariats ergreifen will.

Dr. P. Eichenberger, P. Marrer, Dr. P. Schai, H. Käppeli, St. Ebner, St. Gassmann, M. Lehmann, F. Gerspach, M. Rünzi, P. Roniger“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt :

1. **Charakteristika des Notariats im allgemeinen und im Kanton Basel-Stadt im besonderen**

Notarinnen und Notare üben keine der Wirtschaftsfreiheit unterstehende Berufstätigkeit aus, sondern erfüllen öffentliche Funktionen, indem sie Urkunden öffentlichen Glaubens errichten. Dazu muss ihnen vom jeweiligen Kanton die Beurkundungsbefugnis verliehen werden. Bei der Ausübung dieser vom Staat verliehenen Befugnis sind die Notarinnen und Notare Hoheitsträgerinnen und Hoheitsträger, und zwar auch in jenen Kantonen, in denen sie ihre Tätigkeit freiberuflich und auf private Rechnung ausüben. Etwa die Hälfte der Kantone in der Schweiz kennt das freiberufliche Notariat, die andere Hälfte weist die Beurkundungstätigkeit staatlichen Beamtinnen und Beamten (Amtsnotarinnen und Amtsnotaren) zu. Basel-Stadt gehört zu den Kantonen mit dem System des freiberuflichen Notariats.

Die öffentliche Beurkundung ist eine Dienstleistung, die im Markt einer relativ **unflexiblen Nachfrage** gegenübersteht. Die Anzahl der zur Beurkundung gelangenden Geschäfte (Immobilientransaktionen, Ehe- und Erbverträge, Gesellschaftsgründungen und Statutenänderungen, um die wichtigsten Gruppen zu nennen) fallen im Kantonsgebiet jährlich in einem Umfang an, der durch die Anbieterinnen und Anbieter der Beurkundungsdienstleistung kaum beeinflusst werden kann. Zudem hat die Zahl der beurkundungspflichtigen Geschäfte durch das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) (FusG) vom 3. Oktober 2003

(SR 221.301) und durch die voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft tretende Aenderung des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Aenderung vom 16. Dezember 2005 des Obligationenrechts) (Bundesblatt 2005, Seite 7289) weiter abgenommen. Wo ein Wettbewerb mit ausserkantonalen und ausländischen Notarinnen und Notaren besteht, spielen in erster Linie die in den verschiedenen Jurisdiktionen geltenden Notariatstarife eine wichtige Rolle, ferner die Qualität der Beratung und die rasche Verfügbarkeit von Urkundspersonen für die Erledigung dringlicher Geschäfte.

Der Markt für öffentliche Beurkundungsleistungen ist nicht nur unflexibel, sondern auch verhältnismässig **klein**, wenn man ihn etwa mit dem Markt für Anwaltsdienstleistungen vergleicht. Deswegen und möglicherweise aus anderen Gründen kennen die meisten Kantone ein Notariat, dessen Trägerinnen und Träger die Beurkundungstätigkeit nicht ausschliesslich, sondern **in Verbindung mit anderen Berufstätigkeiten** ausüben. In den Kantonen mit

Amtsnotariat sind Kombinationen von Beurkundungstätigkeit, Grundbuchführung und Erbschaftsamt häufig, ferner die Kombination von Notariat, Grundbuchführung und Konkursamt. Von den Kantonen mit freiberuflichem Notariat ist die Kombination der Notariatstätigkeit mit der Anwaltstätigkeit typisch (so Basel-Stadt, Solothurn, Zug, Graubünden), in anderen Kantonen verbinden die Notarinnen und Notare ihre Beurkundungstätigkeit mit Verwaltungstätigkeiten, namentlich Treuhandtätigkeiten (so überwiegend im Kanton Bern, wobei dort auch in wachsendem Umfang Anwältinnen-Notarinnen und Anwälte-Notare anzutreffen sind). Genf ist der einzige schweizerische Kanton, der von Gesetzes wegen das Nur-Notariat vorschreibt. Die dortigen Notarinnen und Notare dürfen ihre Beurkundungstätigkeit mit keinen anderen Berufstätigkeiten (ausgenommen die Rechtslehre) verbinden.

Wo das Nur-Notariat vorherrscht, ist im Verhältnis zur Wohnbevölkerung nur eine relativ kleine Zahl von Notarinnen und Notaren anzutreffen. Im Kanton Genf mit seiner aus 445'000 Personen bestehenden Einwohnerschaft waren Ende Mai 2007 in 17 Notariatsbüros 13 Notarinnen und 35 Notare tätig. Eine vollamtlich tätige Nur-Notar-Person kam dort auf rund 9'000 Personen der Wohnbevölkerung.

Auch in den Kantonen mit dem Amtsnotariat ist die Zahl der Notarinnen und Notare im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung relativ gering. Im Kanton Zürich gibt es beispielsweise 1 Amtsnotarin und 42 Amtsnotare (Ende Mai 2007), welche auch noch als Grundbuchverwalter und Konkursverwalter (ohne Betreibungen) amten, was auf eine Gesamtbevölkerung des Kantons von rund 1'274'000 Personen zu einer Relation von rund 1:30'000 führt.

Basel-Stadt mit seiner (im April 2007) 187'617 Personen zählenden Einwohnerschaft und seinen 6 Notarinnen und 90 Notaren (Ende Mai 2007) hat demgegenüber eine wesentlich höhere **Notariatsdichte** : es entfällt hier 1 Urkundsperson auf rund 2'000 Personen der Wohnbevölkerung.

Daran zeigt sich, dass die baselstädtischen Notarinnen und Notare ihre Berufstätigkeit im Durchschnitt nur zu einem Teil dem Notariat widmen, und zwar zu deutlich **weniger als 50%**. Dies hinwiederum bedeutet, dass bei einem wachsenden Volumen der Nachfrage nach Beurkundungsdienstleistungen in unserem Kanton erhebliche Reserven an Dienstleistungskapazitäten vorhanden sind.

Die Erfahrung bestätigt dies : Das baselstädtische Notariat vermag die im Kanton anfallenden Bedürfnisse seit jeher vollständig und zeitgerecht zu befriedigen. Wenn Beurkundungsgeschäfte von Gesellschaften oder Personen mit Sitz und Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt in andere Kantone verlegt werden, dann allenfalls wegen günstigerer auswärtiger Notariats-taxen, nicht wegen Kapazitätsengpässen in unserem Kanton. Ueberdies besteht der Eindruck, dass baselstädtische Notarinnen und Notare in einem erfreulichen Umfang Notariats-geschäfte von auswärts anzuziehen und in unserem Kanton zeitgerecht abzuarbeiten vermögen. Erwähnt seien namentlich die zahlreichen Beurkundungen auch grossen Umfangs, zu denen die Klientschaft aus Deutschland eigens nach Basel reist.

Es bestehen also keine Anzeichen dafür, dass es beim Angebot von Beurkundungsdienstleistungen im Kanton Basel-Stadt jemals Kapazitätsengpässe gegeben hätte oder dass solche Engpässe in der Zukunft zu befürchten sind. Die im Durchschnitt unter 50%-ige Auslastung der baselstädtischen Notarinnen und Notare mit Beurkundungstätigkeiten lässt **erhebliche Kapazitätsreserven** erkennen.

Andererseits gilt es zu bedenken, dass der Beschäftigungsgrad der zugelassenen Urkundspersonen mit notariellen Tätigkeiten - und damit auch die professionelle Uebung in diesem

Bereich - im Gesamtdurchschnitt geringer würde, wenn die Zahl der praktizierenden Notarinnen und Notare signifikant erhöht würde.

2. Das Notariatsexamen als Zulassungsbeschränkung

Das baselstädtische Notariatsexamen beschränkt die Zulassung zur Notariatstätigkeit zweifellos. Eine solche Beschränkung unter dem Gesichtswinkel der **Auswahl der qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber** ist eines der Ziele jedes Examens, welches professionelle Fähigkeiten prüft. Die Frage ist, ob die Zulassung in ungebührlicher Weise erschwert wird oder ob die Prüfungsstandards des baselstädtischen Prüfungsverfahrens unverhältnismässig oder willkürlich sind.

Weder das eine noch das andere kann nach Auffassung des Regierungsrates bejaht werden.

Seit jeher war die **Qualität des baselstädtischen Notariats** sehr hoch. Diese hohe Qualität wird unter anderem gerade dadurch unter Beweis gestellt, dass das baselstädtische Notariat eine deutliche Anziehungskraft auch auf ausländische Klientschaft ausübt. Die baselstädtischen Notarinnen und Notare sind akademisch ausgebildet (im Gegensatz zu den meisten Amtsnotarinnen und Amtsnotaren in anderen Kantonen). Die Schwierigkeit des Notariatsexamens steht in einem sinnfälligen Zusammenhang mit dieser hohen Qualität des Berufsstandes in unserem Kanton.

Die gesetzliche Regelung ergibt sich nach altem Recht aus den §§ 25 bis 29 des Notariatsgesetzes vom 27. April 1911 (292.100) :

IV. Ernennung und Prüfung

§ 25. Die Notare werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Justizkommission auf eine Dauer von sechs Jahren ernannt, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung der Ernennung im Kantonsblatt. Die Amtsdauer verlängert sich um weitere sechs Jahre, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf derselben der Regierungsrat die Erneuerung des Patentes ablehnt. Vorbehalten bleiben die übrigen Bestimmungen über zeitweisen und gänzlichen Entzug des Notariates. Die Ernennung und die Bestätigung sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

² Vor der Veröffentlichung hat der ernannte Notar sein Notariatssiegel und seine Unterschrift beim Justizdepartement in die Notariatsmatrikel einzutragen und dem Vorsteher des Justizdepartements für die getreue Erfüllung seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen.

§ 26. Bewerber um das Notariat haben sich beim Vorsteher des Justizdepartements zu melden. Sie müssen voll handlungsfähig sein, das Schweizerische Aktivbürgerrecht, einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen und sich ausweisen, dass sie mindestens vier Jahre lang juristische Universitätsstudien betrieben haben und bei einem hiesigen Notar, in der Zivilgerichtsschreiberei und beim Grundbuchamt praktisch tätig gewesen sind.

² Der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zu Examen. Hierauf setzt der Vorsitzende der Prüfungsbehörde die Prüfung an.

§ 27. Die Prüfung, ob ein Bewerber dem Regierungsrat zur Erteilung des Notariats könne empfohlen werden, erfolgt durch eine von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf Mitgliedern. Wählbar sind die Mitglieder der Justizkommission, die Professoren und die Privatdozenten der Juristischen Fakultät, der Grundbuchverwalter oder ein Substitut desselben, die Präsidenten und die Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts sowie die Notare. Unter den Mitgliedern sollen sich wenigstens ein Notar und ein Mitglied der Justizkommission befinden. Die Kommission wählt selber ihren Vorsitzenden und ihren Sekretär.

² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet der Vorsteher des Justizdepartements auf Ansuchen des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmänner.

§ 28. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

² Die schriftliche Prüfung besteht in der Ausfertigung von zwei Arbeiten; sie erfolgt unter Klausur nach unmittelbar vorher gestellten Aufgaben. Die eine der Arbeiten hat wissenschaftlich-theoretischen Charakter, die andere besteht in der Ausfertigung eines oder mehrerer notariatischer Akte. Aus besonderen Gründen kann die eine oder die andere dieser Arbeiten erlassen werden.

³ Ein von der Justizkommission zu erlassendes Reglement regelt die Fächer für die mündliche Prüfung, die Prüfungsgebühren, die Betreffnisse der Prüfungsbehörde und überhaupt die Einzelheiten der Prüfung. Dieses Reglement ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 29. Nach Anhörung der Prüfungsbehörde kann die Justizkommission Bewerbern, die infolge ihres Bildungsganges und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die Ausübung des Notariats als besonders geeignet erscheinen, den Nachweis der vierjährigen juristischen Universitätsstudien erlassen.

² Wer das baselstädtische Advokaturexamen bestanden hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt, ist von der wissenschaftlich-theoretischen schriftlichen Prüfung befreit. Die Prüfungsbehörde kann eine ergänzende Befragung anordnen.

Das vom Grossen Rat verabschiedete, wegen einer staatsrechtlichen Beschwerde aber noch nicht in Wirksamkeit gesetzte neue (im Kantonblatt vom 21. Januar 2006 veröffentlichte) Notariatsgesetz vom 18. Januar 2006 regelt die Notariatsprüfung in den §§ 3 bis 5 wie folgt :

B. Fähigkeitsausweis

1. Erfordernis der bestandenen Prüfung

§ 3. Zur Erlangung des beruflichen Fähigkeitsausweises haben Bewerberinnen und Bewerber die Notariatsprüfung abzulegen. Die Prüfung wird von der Prüfungsbehörde durchgeführt.

2. Zulassung zur Notariatsprüfung

§ 4. Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher des Justizdepartements. Sie müssen

- handlungsfähig sein,
- einen guten Leumund und
- die zur Ausübung des Notariats erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen und
- sich über ein beständenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Abschluss-Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät,
- ferner über praktische Tätigkeit
 - in einem hiesigen Notariatsbüro,
 - beim Grundbuchamt und
 - beim Handelsregisteramt ausweisen.

Die Praktika müssen mindestens zehn Monate gedauert haben, wovon mindestens vier bei den Registerämtern.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

3. Prüfungsbehörde und Prüfung

§ 5. Die Prüfung wird durchgeführt durch die von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf bis sieben Mitgliedern. Ihr sollen in der Regel die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuch- und des Handelsregisteramtes und zwei praktizierende Notarinnen oder Notare angehören. Wählbar sind ferner die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Justizkommission. Die Prüfungsbehörde wählt selber ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär.

² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements auf Ansuchen der oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.

³ Der Regierungsrat regelt Gegenstand und Ablauf der Prüfung auf dem Verordnungswege.

Die gesetzliche Regelung erscheint als zweckmässig und gibt den Willen des baselstädtischen Gesetzgebers wieder. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, dem Grossen Rat eine Aenderung der gesetzlichen Regelung zu beantragen.

Auch die Anwendung der gesetzlichen Regelung durch die Notariatsprüfungsbehörde erscheint weder als willkürlich noch als unverhältnismässig, so dass sich eine Intervention des Regierungsrates durch Kontrollen oder Weisungen gegenüber der Notariatsprüfungsbehörde nicht aufdrängt.

Unbegründet wäre die Annahme, die Notariatsprüfungsbehörde betreibe mit der Formulierung der Prüfungsaufgaben und der Zensierung der abgegebenen Lösungen Standes- oder Marktpolitik. Die Prüfungsaufgabe besteht für alle Kandidatinnen und Kandidaten traditionellerweise aus drei Elementen, nämlich einer **grundbuchlichen**, einer **handelsregisterlichen** und einer **familien- und erbrechtlichen Aufgabe**. Alle drei Aufgaben sind in der **zwölfstündigen Klausur** zu bearbeiten. Die ersten beiden Aufgaben werden vom Leiter des Grundbuchamtes und vom Vorsteher des Handelsregisteramtes gestellt und erstbeurteilt. Nur die familien- und erbrechtliche Aufgabe wird von einem freiberuflich tätigen Notar gestellt und erstbeurteilt. Bei dieser Form der Prüfung liegt die überwiegende Verantwortung

für den Schwierigkeitsgrad und die Bewertung bei zwei Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung, nämlich beim Grundbuchführer und beim Handelsregisterführer. Beiden kann nicht unterstellt werden, notarielle Standes- oder Marktpolitik zu betreiben. Vielmehr sind diese Examinatoren vom Bestreben geleitet, hohe notarielle Qualität zu fordern und zu gewährleisten. Das Gleiche darf vom dritten Examinator angenommen werden, auch wenn er selber ein praktizierender Notar ist.

Wir halten es unter diesen Umständen für ungerechtfertigt, das jeweilige Mitglied der Prüfungskommission einer standespolitisch motivierten Erschwerung des Examens zu verdächtigen.

Was hier über die zwölfstündige Klausur gesagt wird, trifft auch auf die mündliche Ergänzungsprüfung von einer halben Stunde Dauer zu, die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Anwaltspatent eines anderen Kantons zusätzlich zu bestehen haben und in der sich diese über ihre Kenntnisse des baselstädtischen Staats- und Verwaltungsrechts sowie des baselstädtischen Notariats- und Beurkundungsrechts auszuweisen haben.

3. Bericht zu den vier Fragepunkten

Mit den bisherigen Ausführungen sind die am Ende des Anzugtextes gestellten vier Fragepunkte zur Hauptsache beantwortet. Soweit zusätzlich dazu etwas zu berichten bleibt, geschieht dies im folgenden :

3.1. Welchen Schranken ist der Zugang zum freien Notariat unterworfen ?

Der Begriff des „freien Notariats“ steht als Gegenbegriff zum „Amtsnotariat“. Im Amtsnotariat nehmen Staatsangestellte die öffentlichen Beurkundungen vor. Demgegenüber erteilt im freien Notariat der Staat Privatpersonen die Befugnis, öffentliche Beurkundungen vorzunehmen. Das freie Notariat ist aber nicht etwa in dem Sinne frei, dass jedermann diese Befugnis beim Staat einfach abholen könnte. Wer sich für die Beurkundungsbefugnis bewirbt, muss die im Notariatsgesetz aufgezählten Voraussetzungen erfüllen und die oben in Ziff. 2 beschriebene Notariatsprüfung bestehen. Die Notariatsprüfung ist anspruchsvoll und mag als „Schranke“ empfunden werden, eine Schranke wie etwa diejenige, dass gleichzeitig nur 100 Personen Mitglieder des Grossen Rates sein dürfen, ist die Notariatsprüfung aber nicht. Wer die Voraussetzungen erfüllt und die Notariatsprüfung besteht, dem wird die Beurkundungsbefugnis erteilt. Im Gegensatz zum alten Notariatsgesetz (§ 26 Abs. 1) verlangt das neue Notariatsgesetz (§ 4) das **Schweizerische Aktivbürgerrecht nicht mehr** als Voraussetzung für die Zulassung zum Notariatsexamen.

3.2. Welche Kriterien regeln die Zulassung zum Notariatsberuf und wie erklärt sich die seit Jahren stabile Anzahl zugelassener (Notarinnen und) Notare ?

3.2.1. Zulassung zum Notariatsberuf

3.2.1.1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Notariatsprüfung

Ueber die Zulassung zur Notariatsprüfung gibt § 4 des neuen Notariatsgesetzes vom 18. Januar 2006 Auskunft.

3.2.1.2. Regelung der Notariatsprüfung

Bis jetzt regelt das auf das alte Notariatsgesetz gestützte Reglement der Justizkommission über die Prüfung der Notariatskandidaten vom 9. Juli 1913 (292.900) die Notariatsprüfung wie folgt :

§ 1. Die Notariatsprüfung erstreckt sich auf das geltende eidgenössische und baselstädtische Zivil-, Straf-, Prozess-, Betreibungs-, Konkurs-, Staats- und Verwaltungsrecht und die baselstädtische Notariatspraxis.

Gemäss § 5 Abs. 3 des neuen Notariatsgesetzes regelt der Regierungsrat Gegenstand und Ablauf der Prüfung auf dem Verordnungswege. Der **Entwurf** zu einer Verordnung zum neuen Notariatsgesetz sieht in der momentanen (Ende Mai 2007) Fassung für die Regelung der Notariatsprüfung folgendes vor :

§ 1. Die Notariatsprüfung erstreckt sich auf die für die Notariatstätigkeit massgebenden Teile des eidgenössischen und kantonalen Privat- und öffentlichen Rechts und auf die baselstädtische Notariatspraxis.

Der vom Entwurf umschriebene Prüfungsstoff entspricht dem, was in den letzten Jahrzehnten geprüft worden ist. Strafrecht und Betreibungs- und Konkursrecht waren schon lange nicht mehr Gegenstand einer Notariatsprüfung. Hingegen hat das Steuerrecht als Teil des öffentlichen Rechts an Bedeutung zugenommen, indem von den Notariatsprüflingen erwartet wird, dass sie auf die unterschiedlichen steuerrechtlichen Auswirkungen aufmerksam machen, wenn für eine Prüfungsaufgabe verschieden Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

3.2.2. Die seit Jahren stabile Anzahl zugelassener (Notarinnen und) Notare

Die Erklärung dafür ist oben in Ziff. 2 gegeben worden.

3.3. Wie schätzt der Regierungsrat den Markt für notarielle Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt ein und erachtet er insbesondere nicht eine gewisse Öffnung des Zugangs zum freien Notariat für angebracht und notwendig ?

In Ziff. 2 oben haben wir ausgeführt, dass die Qualität des baselstädtischen Notariats sehr hoch ist und die Schwierigkeit des Notariatsexamens damit in einem sinnfälligen Zusam-

menhang steht. Um diese hohe Qualität zu erhalten und wegen dem oben in Ziff. 1 dargelegten Umstand, dass es beim Angebot von Beurkundungsdienstleistungen im Kanton Basel-Stadt nie Kapazitätsengpässe gegeben hat, dass solche Engpässe auch in der Zukunft nicht zu befürchten sind und dass die im Durchschnitt unter 50 %-ige Auslastung der baselstädtischen Notarinnen und Notare mit Beurkundungstätigkeiten erhebliche Kapazitätsreserven erkennen lässt, ist eine **Senkung des Niveaus** des Notariatsexamens **nicht angezeigt**.

3.4. Welche Massnahmen will der Kanton zur Öffnung des freien Notariats ergreifen ?

Dem vorliegenden Anzug liegt die Vorstellung zugrunde, im Kanton Basel-Stadt sei das freie Notariat geschlossen. Mit dieser Anzugsbeantwortung haben wir dargelegt, dass in der Wirklichkeit dies nicht der Fall ist und dass aus sachlichen Gründen beim Notariat ein freier Markt nicht oder nur im beschränkten Rahmen der ausserkantonalen und ausländischen Konkurrenz spielt. Wegen der staatlichen Aufgabe sind zudem die Preise im Notariatstarif fixiert und können nicht beliebig dem Markt angepasst werden.


III. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Dr. Peter Eichenberger und Konsorten betreffend Wettbewerbshindernisse und Marktzutrittsschranken im Kanton Basel-Stadt, insbesondere beim Notariat **als erledigt abzuschreiben**.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber